

## 386 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

# Bericht des Finanzausschusses

über die Regierungsvorlage (277 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972, das Körperschaftsteuergesetz 1966, das Gewerbesteuergesetz 1953, das Energieförderungsgesetz 1979, das Vermögensteuergesetz 1954 und das Rundfunkgesetz geändert werden (Drittes Abgabenänderungsgesetz 1987 — 3. AbgAG 1987)

Im vorliegenden Gesetzentwurf ist der Wegfall einer Reihe von Steuerbefreiungen und steuerlichen Begünstigungen vorgesehen, die einerseits erhebliche budgetäre Ausfälle verursachen und andererseits zunehmend als ungerechtfertigt empfunden werden.

Die Regierungsvorlage enthält im wesentlichen folgende Änderungen:

1. Auf dem Gebiet des Einkommensteuergesetzes (Abschnitt I):

- Die bisherige Steuerbefreiung von Sterbegeldern und ähnlichen Zuschüssen soll aufgehoben werden.
- Zeiträume, in denen der Steuerpflichtige steuerfreie Transferleistungen durch die öffentliche Hand erhält (insbesondere Arbeitslosengeld, Karenzurlaubsgeld), sollen bei der Berechnung des Jahresausgleiches sowie der Veranlagung keine Progressionsmilderung mehr bewirken.
- Die bestehenden besonderen Werbungskostenpauschbeträge sollen im Interesse einer stärkeren Betonung der Steuergerechtigkeit aufgehoben werden.
- Die sogenannte Heiratsbeihilfe soll aus budgetären Erwägungen mit 31. Dezember 1987 auslaufen.
- Im Hinblick auf ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes soll der Ausschluß der Anwendung des Hälftesteuersatzes auf sonstige Bezüge aus nichtselbständiger Arbeit auf jene Fälle beschränkt werden, in denen

derartige Einkünfte ganz oder zum Teil den festen Steuersätzen des § 67 unterliegen.

2. Auf dem Gebiet des Körperschaftsteuergesetzes (Abschnitt II):

- Mit der beabsichtigten Aufhebung des § 1 Abs. 3 Rundfunkgesetz (Abschnitt VI) soll der Österreichische Rundfunk in die Körperschaftsteuerpflicht eingebunden werden. Im Körperschaftsteuergesetz soll — auf Grund eines Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes — diesbezüglich zentral und im Hinblick auf Abschnitt III auch mit Wirkung für das Gewerbesteuergesetz klargestellt werden, daß der Rundfunk dem öffentlichen Verkehr dient und Rundfunkunternehmen daher als Versorgungsbetriebe anzusehen sind.
- Die in privatrechtlicher Form (insbesondere in Form von Kapitalgesellschaften) geführten Monopolbetriebe sollen in Hinkunft der Körperschaftsteuerpflicht unterliegen, wodurch nunmehr die derart geführten Betriebe im Bereich des Tabakmonopols und des Salzmonopols steuerpflichtig werden.
- Die bisher für die Hypothekenbanken, die Sparkassen und die Österreichische Postsparkasse bestehende Tarifbegünstigung soll entfallen.

3. Auf dem Gebiet des Gewerbesteuergesetzes (Abschnitt III):

- Mit der beabsichtigten Aufhebung des § 1 Abs. 3 Rundfunkgesetz (Abschnitt VI) soll der Österreichische Rundfunk in die Gewerbesteuerpflicht eingebunden werden. Im Körperschaftsteuergesetz (Abschnitt II) wird diesbezüglich auch mit Wirkung für das Gewerbesteuergesetz klargestellt, daß der Rundfunk dem öffentlichen Verkehr dient und Rundfunkunternehmen daher als Versorgungsbetriebe anzusehen sind.
- Die bisher für die Hypothekenbanken, die Sparkassen und die Österreichische Postsparkasse bestehende Tarifbegünstigung soll entfallen.

4. Auf dem Gebiet des Energieförderungsgesetzes (Abschnitt IV):

- Das mit Ende 1989 befristete Energieförderungsgesetz soll bereits mit Ende 1987 außer Kraft treten, da die Aufrechterhaltung der für die Elektrizitäts-, Fernwärme- und Gasversorgungswirtschaft bestehenden Begünstigungen nicht geboten erscheint.
- Art. II enthält Übergangsbestimmungen, denen zufolge zB die abgabenrechtlichen Begünstigungen für Kleinwasserkraftwerke in der Weise auslaufen sollen, daß die zwanzigjährige Steuerermäßigung im ertragsteuerlichen Bereich nur mehr für Kraftwerke zustehen soll, mit deren Bau — abgestellt auf die tatsächlichen Bauausführungen — vor dem 1. Jänner 1989 begonnen worden ist.

5. Auf dem Gebiet des Vermögensteuergesetzes (Abschnitt V):

- Aus dem Bereich der Unternehmen, die der öffentlichen Versorgung mit bestimmten Leistungen oder dem öffentlichen Verkehr dienen, sollen die Bereiche der Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und die Rundfunkunternehmen in die Vermögensteuerpflicht einbezogen werden.
- Diese Maßnahme umfaßt im Sinne einer Gleichbehandlung auch den Wegfall der Vermögensteuerbefreiung für private Elektrizitätsversorgungsunternehmen.
- Darüber hinaus soll der Kreis der unbeschränkt vermögensteuerpflichtigen Unternehmen des Bundes im § 1 Abs. 1 Z 1 lit. e, der bisher nur die Kreditanstalten des öffentlichen Rechtes umfaßt, erweitert werden.
- Die bisher für die Österreichische Postsparkasse und die Sparkassen bestehende Tarifbegünstigung soll entfallen.
- Die Vermögensteuerbefreiung der Austrian Airlines Österreichische Luftverkehrs Aktiengesellschaft soll aufgehoben werden.
- Entsprechend der beabsichtigten Absenkung des Höchstalters für den Bezug von Familienbeihilfe für volljährige, in Berufsausbildung stehende Kinder von 27 auf grundsätzlich 25 Jahre, soll auch der Zeitraum für die Gewährung des persönlichen Vermögensteuerfreibetrages für solche Kinder von 27 auf 25 Jahre geändert werden.

6. Auf dem Gebiet des Rundfunkgesetzes (Abschnitt VI):

Durch die Aufhebung der Steuerbefreiung wird der Österreichische Rundfunk in die Körperschaft- und Gewerbesteuerpflicht eingebunden.

Der Finanzausschuß hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 20. November 1987 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeord-

neten Dr. Schüssel, Elfriede Karl, Mag. Geyer, Dipl.-Kfm. Dr. Keimel, Dipl.-Kfm. Holger Bauer, Dr. Frizberg, Mag. Brigitte Ederer, Dipl.-Kfm. Dr. Steidl, Mag. Cordula Frieser und Dr. Heindl sowie der Bundesminister für Finanzen Dipl.-Kfm. Lacina das Wort.

Mit in Verhandlung standen ein Abänderungsantrag der Abgeordneten Dr. Nowotny und Dr. Schüssel sowie ein Entschließungsantrag der Abgeordneten Dr. Frizberg und Dr. Heindl und ein weiterer Entschließungsantrag der Abgeordneten Dr. Heindl, Dipl.-Kfm. Dr. Keimel, Dipl.-Kfm. Holger Bauer und Mag. Geyer.

Bei der Abstimmung wurde der in der Regierungsvorlage enthaltene Gesetzesvorschlag in der Fassung des erwähnten Abänderungsantrages mit Stimmenmehrheit angenommen.

Der Entschließungsantrag der Abgeordneten Dr. Frizberg und Dr. Heindl sowie der Entschließungsantrag der Abgeordneten Dr. Heindl, Dipl.-Kfm. Dr. Keimel, Dipl.-Kfm. Holger Bauer und Mag. Geyer wurden jeweils einstimmig angenommen.

Der Abänderungsantrag der Abgeordneten Dr. Nowotny und Dr. Schüssel war wie folgt begründet:

**Auf dem Gebiet der Einkommensteuer:**

1. Gegenüber dem in Abschn. I Art. I Z 2 der Regierungsvorlage enthaltenen Text soll der Bezug von Karenzgeld nicht zur Umrechnung auf ein Jahreseinkommen führen. Aus diesem Grund entfällt auch die in Abschn. I Art. I Z 11 der Regierungsvorlage vorgesehene Verlagerung des Jahresausgleiches für Karenzurlaube vom Arbeitgeber zum Finanzamt.

2. Auf Grund der Abschaffung des Werbungskostenpauschales in § 16 Abs. 4 und 5 (Abschn. I Art. I Z 5 der Regierungsvorlage) mußte die Umschreibung des Personenkreises im § 16 Abs. 1 Z 4 angepaßt werden. Eine inhaltliche Änderung gegenüber dem derzeitigen Rechtszustand tritt dadurch nicht ein.

3. Art. II des Abschn. I bringt gegenüber der Regierungsvorlage lediglich eine Änderung des Inkrafttretens des Art. I Z 6 über die Verlängerung der Spekulationsfrist. Diese soll erst ab der Veranlagung 1988 und nicht schon ab der Veranlagung 1987 gelten.

**Auf dem Gebiet der Vermögensteuer:**

1. Die in Abschn. V Z 1 der Regierungsvorlage vorgesehene Umschreibung jener Unternehmungen der öffentlichen Hand, die in die Vermögensteuer-

386 der Beilagen

3

pflicht eingebunden werden sollen, wird hinsichtlich der Beteiligungen an Personengesellschaften klargelegt.

2. Die in Abschn. V Z 6 der Regierungsvorlage vorgesehene Absenkung des Höchstalters für volljährige Kinder soll analog zur Familienbeihilfe geregelt werden.

3. Im Zusammenhang mit dem im 3. AbgÄG 1987 vorgesehenen Wegfall von Vermögensteuerbefreiungen können Wertfortschreibungen und Neuveranlagungen erforderlich sein. Um sicherzustellen, daß solche Maßnahmen in allen Fällen möglich sind, wird der Entfall der sonst vorgesehenen Wertgrenzen vorgesehen.

#### Auf dem Gebiet des Gebührengesetzes:

Als Ergänzung zu der ab 1. Dezember 1987 geltenden neuen Bestimmung des § 212 a BAO soll im Interesse des Rechtsschutzes eine Befreiung der entsprechenden Eingaben von der Gebührenpflicht verankert werden.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß die Anträge, der Nationalrat wolle

1. dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen und / 1
2. die beigedruckten Entschlüsse annehmen. / 2 / 3

Wien, 1987 11 20

**Pfeifer**

Berichterstatter

**Dr. Nowotny**

Obmann

/ 1

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972, das Körperschaftsteuergesetz 1966, das Gewerbesteuerengesetz 1953, das Energieförderungsgesetz 1979, das Vermögensteuergesetz 1954, das Rundfunkgesetz und das Gebührengesetz 1957 geändert werden (Drittes Abgabenänderungsgesetz 1987 — 3. AbgAG 1987)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### ABSCHNITT I

#### Einkommensteuergesetz 1972

##### Artikel I

Das Einkommensteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 440, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 493/1972, 27/1974, 409/1974, 469/1974, 335/1975, 391/1975, 636/1975, 143/1976, 664/1976, 320/1977, 645/1977, 280/1978, 571/1978, 550/1979, 545/1980, 563/1980, 520/1981, 620/1981, 111/1982, 164/1982, 570/1982, 587/1983, 612/1983, 254/1984, 483/1984, 531/1984, 251/1985, 557/1985, 325/1986, 562/1986, 80/1987 und 312/1987 und der Kundmachungen BGBl. Nr. 73/1981, 243/1982, 351/1984, 23/1985, 207/1986, 380/1987 und 432/1987 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Z 3 lautet:

„3. die Bezüge aus einer gesetzlichen Kranken- oder Unfallversorgung und Sachleistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung, die Bezüge aus einer ausländischen gesetzlichen Kranken- oder Unfallversorgung, die einer inländischen gesetzlichen Kranken- oder Unfallversorgung entspricht, Krankengelder aus den Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen, weiters das aus der Pensionsversicherung gebührende Übergangsgeld,“

2. § 3 Z 4 lautet:

„4. das versicherungsmäßige Arbeitslosengeld, die Notstandshilfe, das Karenzurlaubsgeld oder an dessen Stelle tretende Ersatzleistungen und die Karenzurlaubshilfe auf Grund der besonderen gesetzlichen Vorschriften, weiters die

Überbrückungshilfe für Bundesbedienstete nach den besonderen gesetzlichen Vorschriften sowie gleichartige Bezüge, die auf Grund besonderer landesgesetzlicher Regelungen gewährt werden, Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, und Leistungen nach dem Invalideneinstellungsgesetz 1969, BGBl. Nr. 22/1970.

Erhält der Steuerpflichtige versicherungsmäßiges Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Überbrückungshilfe für Bundesbedienstete nach den besonderen gesetzlichen Vorschriften bzw. gleichartige Bezüge, die auf Grund besonderer landesgesetzlicher Regelungen gewährt werden, nur für einen Teil des Kalenderjahres, so sind für das restliche Kalenderjahr bezogene Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 1 bis 4 für Zwecke der Ermittlung des Steuersatzes auf einen Jahresbetrag umzurechnen. Das Einkommen ist mit jenem Steuersatz zu besteuern, der sich unter Berücksichtigung der umgerechneten Einkünfte ergibt; die Steuer darf jenen Betrag nicht übersteigen, der sich ergeben würde, wenn die Bezüge dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen.“

3. § 8 Abs. 5 und 6 entfällt. Der bisherige Abs. 7 erhält die Bezeichnung Abs. 5.

4. § 10 Abs. 4 entfällt. Der bisherige Abs. 5 erhält die Bezeichnung Abs. 4.

4 a. § 16 Abs. 1 Z 4 lautet:

„4. Beiträge des Versicherten zur Pflichtversicherung in der gesetzlichen Sozialversicherung sowie zu den zusätzlichen Pensionsversicherungen, die vom Pensionsinstitut der österreichischen Privatbahnen, vom Pensionsinstitut der Linzer Elektrizitäts- und Straßenbahn AG und nach den Bestimmungen der Bundesforste-Dienstordnung durchgeführt werden, weiters Pensions-(Provisions-)Pflichtbeiträge der Bediensteten der Gebietskörperschaften und Pflichtbeiträge der Bediensteten öffentlich-rechtlicher Körperschaften zu Versorgungseinrichtungen, soweit auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften eine Verpflichtung

tung zur Teilnahme an einer solchen Versorgungseinrichtung besteht, weiters Beiträge auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen der von § 25 Abs. 1 Z 4 und § 29 Z 4 erfaßten Personen sowie Pflichtbeiträge zu Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen, soweit diese Einrichtungen der Kranken-, Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung dienen, weiters Beiträge von Arbeitnehmern zu einer ausländischen Pflichtversicherung, die einer inländischen gesetzlichen Sozialversicherung entspricht, sowie Beiträge von Grenzgängern zu einer inländischen oder ausländischen gesetzlichen Krankenversicherung. Grenzgänger sind im Inland in der Nähe der Grenze ansässige Arbeitnehmer, die im Ausland in der Nähe der Grenze ihren Arbeitsort haben und sich in der Regel an jedem Arbeitstag von ihrem Wohnort dorthin begeben.“

5. § 16 Abs. 4, 5 und 6 entfällt.

6. § 28 Abs. 2 Z 3 lautet:

„3. sonstige Aufwendungen im Sinne der §§ 3 bis 5 des Mietrechtsgesetzes in Gebäuden, die den Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes über die Verwendung des Hauptmietzinses unterliegen, weiters Assanierungsaufwendungen nach Maßgabe des § 38 Abs. 2 des Stadterneuerungsgesetzes, BGBl. Nr. 287/1974, in der jeweils geltenden Fassung, des Artikels IV des Bundesgesetzes über die Änderung mietrechtlicher Vorschriften und über Mietzinsbeihilfen, BGBl. Nr. 409/1974, in der jeweils geltenden Fassung und des § 19 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes, BGBl. Nr. 167/1978, in der jeweils geltenden Fassung.“

7. § 35 Abs. 4 erster Satz lautet:

„Die für die Neugründung des ersten gemeinsamen Hausstandes aus Anlaß einer nach dem 31. Dezember 1972 und vor dem 1. Jänner 1988 erfolgten Eheschließung entstehenden Aufwendungen sind, wenn sie im Zusammenhang mit der ersten Eheschließung erfolgen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen.“

8. Im § 37 Abs. 1 wird als letzter Satz angefügt:

„Auf Einkünfte, die zur Gänze oder zum Teil mit den festen Sätzen des § 67 versteuert werden, ist der ermäßigte Steuersatz nicht anzuwenden.“

9. Im § 41 Abs. 2 tritt in der Z 6 an die Stelle des Punktes das Wort „oder“ und wird folgende Z 7 angefügt:

„7. im Einkommen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten sind, auf die § 37 anwendbar ist.“

10. Im § 62 Abs. 2 entfällt die Z 6.

11. § 73 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. die Pauschbeträge gemäß § 18 Abs. 3 und § 62 Abs. 1 sowie um Pauschbeträge, die auf Grund einer Verordnung gemäß § 17 Abs. 4 nicht auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden,“

## Artikel II

1. Art. I Z 1, 3, 4, 4 a, 5, 6, 8 bis 11 ist anzuwenden,

- a) wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1988,
- b) wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Jahresausgleich festgesetzt wird, für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1987 enden.

2. Art. I Z 2 ist anzuwenden,

- a) wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1987,
- b) wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Jahresausgleich festgesetzt wird, für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1986 enden.

## ABSCHNITT II

### Körperschaftsteuergesetz 1966

#### Artikel I

Das Körperschaftsteuergesetz 1966, BGBl. Nr. 156, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 44/1968, 278/1969, 441/1972, 17/1975, 636/1975, 645/1977, 620/1981, 111/1982, 570/1982, 325/1986 und 312/1987 und der Kundmachung BGBl. Nr. 102/1986 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Versorgungsbetriebe sind Betriebe, welche die Bevölkerung mit Nutzwasser, Gas, Elektrizität oder Wärme versorgen, ferner solche Betriebe, die dem öffentlichen Verkehr einschließlich des Rundfunks oder dem Hafetrieb dienen.“

2. § 5 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. Die Österreichischen Bundesbahnen und die staatlichen Monopolbetriebe mit Ausnahme jener Betriebe, die in eine privatrechtliche Form gekleidet sind;“

3. § 22 Abs. 4 entfällt; die bisherigen Abs. 5, 6 und 7 erhalten die Bezeichnung Abs. 4, 5 und 6.

#### Artikel II

Art. I ist erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1988 anzuwenden.

**ABSCHNITT III****Gewerbsteuergesetz****Artikel I**

Das Gewerbsteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 2/1954, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 191/1954, 59/1955, 97/1959, 303/1959, 194/1961, 160/1966, 2/1967, 44/1968, 278/1969, 439/1969, 374/1971, 442/1972, 17/1975, 320/1977, 645/1977, 572/1978, 563/1980, 620/1981, 111/1982, 570/1982, 587/1983, 531/1984, 544/1984, 557/1985 und 312/1987 und der Kundmachungen BGBl. Nr. 254/1958, 11/1961, 266/1963, 265/1964 sowie 278/1986 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 lautet:

„(3) Unternehmen von Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind gewerbsteuerpflichtig, wenn sie als stehende Gewerbebetriebe anzusehen sind. Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 4 des Körperschaftsteuergesetzes 1966, BGBl. Nr. 156/1966, in der jeweils geltenden Fassung gehören nicht zu den Gewerbebetrieben. Versorgungsbetriebe im Sinne des § 2 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1966 unterliegen der Gewerbesteuer.“

2. § 2 Z 3 entfällt.

3. § 2 Z 4 entfällt.

4. § 26 Abs. 4 entfällt.

**Artikel II**

Art. I ist erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1988, hinsichtlich der Lohnsummensteuer erstmals für den Monat Jänner 1988, anzuwenden.

**ABSCHNITT IV****Energieförderungsgesetz 1979****Artikel I**

Das Energieförderungsgesetz 1979, BGBl. Nr. 567, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 353/1982 und 252/1985 wird aufgehoben.

**Artikel II**

1. Artikel I ist erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1988, hinsichtlich des 5. und 6. Abschnittes des Energieförderungsgesetzes 1979 ab 1. Jänner 1988 anzuwenden. Wird über Anträge auf Bescheinigung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit bis zum 31. Dezember 1987 nicht entschieden, so gilt die Bescheinigung als erteilt.

2. Rücklagen im Sinne des § 1, § 10 und § 16 des Energieförderungsgesetzes 1979, die bis zum Wirtschaftsjahr 1987 nicht bestimmungsgemäß verwendet wurden, gelten ab dem Wirtschaftsjahr 1988 bis zum Ablauf der fünfjährigen Verwendungsfrist als

Investitionsrücklagen gemäß § 9 EStG 1972 in der jeweils geltenden Fassung. § 9 Abs. 2 dritter und vierter Satz Einkommensteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 440/1972, in der jeweils geltenden Fassung ist nicht anzuwenden.

3. a) Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 260/1975, in der jeweils geltenden Fassung, deren Ausbauleistung insgesamt 10 000 kW nicht übersteigt, können von den Begünstigungen der lit. b Gebrauch machen. Voraussetzung ist, daß die Stromerzeugung den ausschließlichen Betriebsgegenstand darstellt, daß es sich bei den Stromerzeugungsanlagen um Wasserkraftanlagen handelt, die nach dem 31. Dezember 1979 in Betrieb genommen wurden, mit deren tatsächlichen Bauausführungen vor dem 1. Jänner 1989 begonnen wird und für die eine vorzeitige Abschreibung gemäß § 8 Abs. 4 Z 4 des Einkommensteuergesetzes nicht in Anspruch genommen wurde, und daß der Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermittelt wird. Elektrizitätsversorgungsunternehmen ohne Versorgungsgebiet können unter den vorstehenden Voraussetzungen von den Begünstigungen der lit. b Gebrauch machen, wenn eine Abnahmeverpflichtung auf mindestens zehn Jahre mit einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 260/1975, in der jeweils geltenden Fassung besteht. Die Begünstigungen nach lit. b können erstmalig für das Wirtschaftsjahr in Anspruch genommen werden, für dessen vollen Zeitraum die Abnahmeverpflichtung wirksam ist, und nur solange, als die Abnahmeverpflichtung gilt.

b) Die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer ermäßigt sich ab dem Betriebsbeginn für die Dauer von zwanzig Jahren auf die Hälfte der gesetzlichen Beträge. Die einheitlichen Gewerbesteuermeßbeträge, die auf die Stromerzeugungsanlagen entfallen, ermäßigen sich ab dem Betriebsbeginn für die Dauer von zwanzig Jahren auf die Hälfte der gesetzlichen Beträge.

c) Die lit. b ist auch auf die im § 8 des Elektrizitätsförderungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 19/1970, genannten Unternehmen anzuwenden.

4. Wird von den Begünstigungen der Z 3 Gebrauch gemacht, so gilt dies als Gebrauchmachen von den Begünstigungen des Energieförderungsgesetzes 1979.

**ABSCHNITT V****Vermögenssteuergesetz****Artikel I**

Das Vermögenssteuergesetz 1954, BGBl. Nr. 192, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 33/1957, 194/1961, 83/1963, 44/1968, 302/1968, 278/1969, 448/1972, 665/1976, 645/1977, der Kundmachung BGBl. Nr. 118/1978 und der Bun-

desgesetzes BGBl. Nr. 563/1980, 111/1982, 570/1982 und 327/1986 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Z 2 lit. e lautet:

„e) Kreditanstalten des öffentlichen Rechtes, die Österreichische Staatsdruckerei, weiters Rundfunkunternehmen sowie Elektrizitäts-, Gas- und Fernwärmeversorgungsunternehmen von Körperschaften des öffentlichen Rechtes sowie Anteile an derartigen Unternehmen, wenn die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind.“

2. § 3 Abs. 1 Z 2 entfällt.

3. § 3 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. Unternehmen, die der öffentlichen Versorgung mit Wasser oder dem öffentlichen Verkehr, ausgenommen dem Rundfunk, dienen, wenn an ihnen unmittelbar oder mittelbar ausschließlich Gebietskörperschaften beteiligt sind und die Erträge ausschließlich diesen Körperschaften zufließen, hinsichtlich des den genannten Zwecken dienenden Teiles des Gesamtvermögens.

Im Gesamtvermögen der im ersten Satz genannten Unternehmen enthaltene Beteiligungen an anderen Unternehmen der genannten Art zählen im Ausmaß der Steuerbefreiung dieser Unternehmen zum begünstigten Teil des Gesamtvermögens;“

4. § 3 Abs. 1 Z 4 entfällt.

5. § 3 Abs. 1 Z 11 entfällt.

6. § 5 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. 150.000 Schilling für jedes minderjährige Kind, wenn die Kinder zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören oder überwiegend auf seine Kosten unterhalten und erzogen werden. Der Freibetrag wird auf Antrag gewährt

a) für volljährige Kinder, die überwiegend auf Kosten des Steuerpflichtigen unterhalten und für einen Beruf ausgebildet werden und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

b) für Kinder, die das 25., jedoch noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben, wenn diese Kinder überwiegend auf Kosten des Steuerpflichtigen unterhalten und für einen Beruf ausgebildet werden und für diese Kinder im Veranlagungszeitpunkt Anspruch auf die Gewährung von Familienbeihilfe gemäß § 2 Abs. 1 lit. g des Familienlastenausgleichsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung besteht.

§ 11 Abs. 3 gilt entsprechend.“

## Artikel II

1. Für die im Zusammenhang mit der Durchführung des Art. I Z 1 bis 5 zum 1. Jänner 1988 ergehenden Wertfortschreibungen der Einheitswerte des Betriebsvermögens gelangen die Wertgrenzen des § 21 Abs. 1 Z 1 lit. c des Bewertungsgesetzes 1955 nicht zur Anwendung.

2. Liegen die Voraussetzungen für eine Neuveranlagung zum 1. Jänner 1988 nach den Bestimmungen des § 13 Abs. 1 des Vermögensteuergesetzes 1954 nicht vor, so ist zur Durchführung der Bestimmungen des Art. I eine Neuveranlagung von Amts wegen vorzunehmen.

## Artikel III

Die Artikel I und II sind erstmalig auf Feststellungs- und Veranlagungszeitpunkte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1987 liegen.

## ABSCHNITT VI

### Rundfunkgesetz

#### Artikel I

Das Rundfunkgesetz, BGBl. Nr. 379/1984, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 531/1984 und 563/1985 und der Kundmachung BGBl. Nr. 612/1986 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 entfällt; der bisherige Abs. 4 erhält die Bezeichnung Abs. 3.

#### Artikel II

Artikel I ist erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1988, hinsichtlich der Lohnsummensteuer erstmalig für den Monat Jänner 1988 anzuwenden.

## ABSCHNITT VII

### Gebührengesetz 1957

Das Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 312/1987, wird wie folgt geändert:

Im § 14 TP 6 Abs. 5 tritt am Ende der Z 16 an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt; folgende Z 17 wird angefügt:

„17. Anträge auf Aussetzung der Einhebung (§ 212 a BAO).“

## ABSCHNITT VIII

### Vollziehungsklausel

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des Abschnittes IV Art. I nach Maßgabe des § 35 des Energieförderungsgesetzes 1979 die Bundesregierung, der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und der Bundesminister für Finanzen betraut.

/ 2

## EntschlieÙung

Im Zusammenhang mit der Neubegründung der Vermögensteuerpflicht für Energieversorgungsunternehmen erhebt sich die Frage, ob und inwieweit vereinnahmte Baukostenzuschüsse auf Grund der jeweiligen Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die von Energieabnehmern zu entrichtenden Anschlußpreise

eine Schuldpost gemäß § 64 Bewertungsgesetz 1955 darstellen. Der Bundesminister für Finanzen wird ersucht, diese Frage zu prüfen. Der Ausschuß vertritt dazu die Meinung, daß die Behandlung dieser Zuschüsse analog zur Behandlung der Energiebezugsrechte, insbesondere der Strombezugsrechte innerhalb der Energiewirtschaft, erfolgen müÙte.

/ 3

## EntschlieÙung

Die Bundesregierung wird ersucht, dem Nationalrat auch in Zukunft in zweijährigen Abständen einen Energiebericht vorzulegen, der auch die voraussichtliche Entwicklung des Energiebedarfes, den Einfluß von Maßnahmen zur effizienten Energienutzung („Energiesparen“) auf die Entwicklung

des Energiebedarfes und der volkswirtschaftlich empfehlenswerten bzw. mit dem öffentlichen Interesse im voraussichtlichen Einklang stehenden Art der Energieaufbringung für die nächsten zehn Jahre enthält.